

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel, Brigitte Adler,
Gabriele Fograscher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/6937 –

Beschneidung von Mädchen und Frauen – Menschenrechtsverletzungen in Entwicklungsländern und Industrieländern

Die Beschneidung der weiblichen Genitalien (Genitale Verstümmelung) stellt einen massiven Angriff auf die körperliche Integrität, die Sexualität und die geschlechtliche Identität der betroffenen Frauen dar. Auch wenn die genitale Verstümmelung erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Frauen und ihrer Kinder hat, ist es eine zynische Einengung des Blickwinkels, die Beschneidung von Frauen und Mädchen allein unter medizinischen Aspekten zu betrachten, wie dies in der öffentlichen Debatte vielfach geschieht. Beschneidung entspricht in vielen Aspekten der Folter, die auch nicht allein unter medizinischen Gesichtspunkten diskutiert wird. Ebenso wie die Folter ist auch die genitale Verstümmelung, deren Opfer ausschließlich Mädchen und Frauen sind, eine gravierende Verletzung der Menschenrechte.

Beschneidungen werden in vielen afrikanischen und einigen asiatischen Staaten praktiziert, aber auch in Immigrantenfamilien in Europa, Kanada und den USA. Nach wie vor werden in diesen industrialisierten Ländern, die sich ihrer Erfolge bezüglich der Gleichberechtigung der Geschlechter rühmen, männliche Herrschaftsmechanismen, die zu einer solchen Praxis führen, kaum oder gar nicht diskutiert. Wie anders ist zu erklären, daß ein Ritual, durch das der Körper der Frau in männliche Verfügungsgewalt gegeben wird, hierzulande kaum wahrgenommen wird, daß Sozialarbeiter, Ärzte und Politiker auf die Respektierung fremder Kulturen verweisen und die von der UNO verurteilte Praxis oft verharmlosen oder ignorieren. Für viele der betroffenen Mädchen kommt damit jede Hilfe zu spät.

Eine Gesellschaft, die diese Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen stillschweigend duldet, macht sich mitschuldig an Tod und Leid ungezählter Frauen.

Die Praxis der Beschneidung verstößt gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, wie es in zahlreichen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das Kinderhilfswerk der VN (Unicef) haben gemeinsame Resolutionen verabschiedet, in denen die Verstümmelung weiblicher Genitalien verurteilt wird. Von der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo (1994) und von der Weltfrauenkonferenz in Peking (1995) gingen Anstöße zur Abschaffung der Beschneidung von Mädchen und Frauen aus. Die Verstümmelung der Geschlechtsorgane wird von der internationalen Staatengemeinschaft nicht länger als ein kulturelles Problem mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mädchen und Frauen gesehen, sondern als Menschenrechtsverletzung definiert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 23. Juli 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schriftgröße – den Fragetext.

Die Diskussion um die Beschneidung an Frauen und Mädchen hat in der jüngsten Vergangenheit durch den Tod des ägyptischen Mädchens Sara traurige Aktualität gewonnen. Die Elfjährige war nach der Beschneidung durch einen Dorfbarbier verblutet. Daraufhin hat die ägyptische Regierung am 18. Juli 1996 ein Beschneidungsverbot für Mädchen verhängt.

Obwohl nun in Ägypten der Markt für illegale Beschneidungen blüht, sehen die Vereinten Nationen erstmals Hoffnung im Kampf gegen das menschenunwürdige Ritual. Ghana, Burkina Faso und der Sudan haben ebenfalls teilweise Beschneidungsverbote verhängt. Die USA haben bei einer jungen Togoerin Beschneidung als Asylgrund anerkannt. In Frankreich wurde eine Ghanerin nicht ausgewiesen, weil ihren beiden Töchtern in ihrer Heimat die Beschneidung drohte. Auch die Bundesrepublik Deutschland muß nun endlich den Kampf gegen diese Menschenrechtsverletzung aufnehmen.

Vorbemerkung

Die Beschneidung der weiblichen Genitalien, wie sie in verschiedenen afrikanischen und einigen asiatischen Staaten (wie auch in ausländischen Bevölkerungsgruppen in Europa, Kanada, Australien und in den USA) vorgenommen wird, ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung gegenüber Mädchen und Frauen, die nicht mit kulturellen oder religiösen Traditionen gerechtfertigt werden kann. Die Bundesregierung hat daher – zuletzt bei der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 – derartige Praktiken eindeutig verurteilt und sich verpflichtet, Anstrengungen zur Bekämpfung der Beschneidung von Mädchen und Frauen zu unterstützen.

Die Faktoren, die in den entsprechenden Ländern zum Fortbestand des Brauches beitragen, sind sehr vielfältig und tief in der jeweiligen Gesellschaft verwurzelt. Versuche, durch Einfluß von außen das Beschneidungsritual in Frage zu stellen, werden oftmals als Einmischung in die Tradition und als Diktat westlicher Lebensweisen und Anschauungen abgelehnt – gerade auch von den einheimischen Frauen. Dies muß bei der Bekämpfung der Beschneidung von Mädchen und Frauen in afrikanischen und asiatischen Ländern berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt muß daher die Unterstützung einheimischer Gruppen und Organisationen stehen, die in den betroffenen Ländern durch Aufklärungsarbeit ein entsprechendes Bewußtsein und eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung fördern. Daneben sind Aufklärungsaktionen internationaler Organisationen, wie z. B. der WHO und UNICEF, wichtig und erfolgversprechend.

Beschneidungen von Mädchen und Frauen, die in Deutschland vorgenommen werden, unterliegen dem deutschen Strafrecht und sind als gefährliche, schwere oder ggf. besonders schwere Körperverletzung mit Freiheitsstrafe bedroht.

1. Wieweit verbreitet ist nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen die Beschneidung an Frauen und Mädchen in den einzelnen Ländern Afrikas und Asiens?

Es gibt keine umfassenden länderspezifischen Daten über Vorkommen und Ausbreitung der Beschneidung von Mädchen und Frauen. Die meisten der ca. 100 Millionen beschnittenen Mädchen und Frauen leben in 26 afrikanischen Ländern und in einigen

Ländern Asiens. In manchen afrikanischen Ländern bzw. Regionen sind über 90 % der Frauen, die älter als 14 Jahre sind, beschnitten. Die Beschneidungen werden von Christen, Moslems und Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften praktiziert.

Nach Informationen, die der WHO vorliegen, wird Infibulation in Somalia, Dschibuti, im nördlichen Sudan und in einigen Teilen von Äthiopien, Ägypten und Mali praktiziert, Excision und Klitorisbeschneidung werden in Gambia, im nördlichen Ghana, in Nigeria, Liberia, im Senegal, in Sierra Leone, Guinea, Guinea-Bissau, Burkina Faso, Teilen des Benin, an der Elfenbeinküste, in Teilen von Tansania, in Togo, Uganda, Kenia, im Tschad, in der Zentralafrikanischen Republik, in Kamerun und in Mauretanien durchgeführt. Möglicherweise gibt es auch Beschneidungen in Niger und Zaire/Kongo. Außerhalb von Afrika soll es Beschneidungen von Mädchen und Frauen in Indonesien, Malaysia und im Jemen geben (vgl. Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Beschneidung von Mädchen und Frauen“).

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die generelle Menschenrechtssituation in den Ländern, in denen Beschneidungen an Mädchen und Frauen durchgeführt werden, und sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Menschenrechtssituation von Frauen und der allgemeinen Menschenrechtslage in diesen Ländern?

Die Menschenrechtslage in diesen Ländern ergibt kein einheitliches Bild. Die Sonderberichterstatteerin zum Thema „Traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen“ („Traditional Practices affecting the health of women and children“), Halima Embarek Warzazi, kommt in ihrem Abschlußbericht vom 14. Juni 1996 zu dem Ergebnis, daß Beschneidung tendenziell in Beziehung steht mit dem Grad der Unwissenheit, Armut und niedrigem Sozialstatus von Frauen (VN-Dokument Nr.: E/CN.4/Sub.2/1996/6, S. 28).

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wieweit verbreitet die weibliche Beschneidung in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den USA und in Kanada ist?

Nach Informationen der WHO soll die Zahl der Beschneidungen in den ausländischen Bevölkerungsgruppen in Europa, Kanada und in den USA zunehmen. Zahlenmaterial hierzu ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele beschnittene Frauen in der Bundesrepublik Deutschland leben?
Wenn nein, gibt es Schätzungen?

Der Bundesregierung liegen – auch nach entsprechender Umfrage bei den Bundesländern und bei den zuständigen Fachgesellschaften – keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele beschnittene Frauen in Deutschland leben. Die Landesregierungen hatten ih-

rerseits auch bei Institutionen und Beratungsstellen nachgefragt, denen ebenfalls keine Zahlen bekannt waren.

Anhaltspunkte für Schätzungen könnten allenfalls die Zahlen der in Deutschland lebenden Migrantinnen geben, die aus Herkunftsländern kommen, in denen die Beschneidung praktiziert wird. Auch hierzu konnten die meisten Bundesländer keine näheren Angaben machen.

In einem Artikel im Deutschen Ärzteblatt (Deutsches Ärzteblatt 1996; 93: A-1526-1528) gingen die Autorinnen davon aus, daß in Deutschland schätzungsweise rund 20 000 Frauen betroffen sind.

5. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, die Beschneidung von Mädchen und Frauen als grobe Menschenrechtsverletzung in Regierungsgesprächen und bei internationalen Konferenzen stärker als bisher zu thematisieren?

Die Bundesregierung unterstützt in ihren multilateralen Menschenrechtsaktivitäten im Rahmen der Vereinten Nationen die Bemühungen zur Verurteilung von Gewalt gegen Frauen. Im Schlußdokument der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking wird die Beschneidung von Frauen ausdrücklich verurteilt (§§ 124 i und 224 der Aktionsplattform). Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin auf internationaler Ebene für den Abbau und die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen einsetzen.

6. Unterstützt die Bundesregierung Initiativen der Europäischen Union im Kampf gegen die Beschneidung?

Initiativen der EU im Kampf gegen die Beschneidung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Welche Kontakte pflegt die Bundesregierung zu den Nichtregierungsorganisationen (NGO's), die vor Ort in den entsprechenden Ländern gegen die Beschneidung kämpfen, und inwieweit läßt sie sich über deren Arbeit unterrichten?

Im Rahmen der Kontakte der Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit lokalen Frauenorganisationen findet auch ein Austausch zu diesen Fragen statt. Zumeist ist dieses Thema eingebettet in die Aufgabenfelder Gesundheit und Bildung, als eigenständiges Thema wurde die Beschneidung von Mädchen und Frauen bisher nicht angesprochen.

8. Welche Gewichtung erfährt das Kriterium der Menschenrechtsverletzungen bei der Vergabe von Geldern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit?

Die Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Partnerländern ist ein wesentliches Ziel der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung. Da die Beachtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen, eine der wichtigsten internen Rahmenbedingungen für Entwicklung ist, hat die Bun-

desregierung sie zu einem ihrer fünf Kriterien für Art und Umfang der Entwicklungszusammenarbeit erhoben.

9. Wie viele Gelder aus dem Einzelplan (EP) 23 sind von 1990 bis 1996 in die einzelnen Länder, in denen Beschneidungen durchgeführt werden, geflossen (detaillierte Aufstellung)?

Aufgrund einer entwicklungspolitischen Gesamtbewertung sind in die Länder, in denen laut Information von UNICEF Genitalverstümmelungen durchgeführt werden, von 1990 bis 1996 10,6 Mrd. DM geflossen. Eine Aufstellung der Summe der Bruttoauszahlungen aus dem EP 23 der Jahre 1990 bis 1996 in diese Länder ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Da die Zahlen für 1996 vorläufig sind, können sich noch geringfügige Änderungen ergeben. Die Zahlen umfassen die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit und die bilaterale Technische Zusammenarbeit im engeren und weiteren Sinne.

Bruttoauszahlungen aus dem EP 23 für bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit im engeren und weiteren Sinne für ausgewählte Länder, 1990 bis 1996, in Mio. DM:

Land	Mio. DM
Ägypten	1 752,3
Äthiopien	509,7
Benin	346
Burkina Faso	422,6
Cote d' Ivoire	300,6
Djibouti	16,3
Eritrea	126,2
Gambia	61,7
Ghana	431,1
Guinea	176,5
Guinea-Bissau	27
Kamerun	373
Kenia	622,2
Liberia	29
Mali	381,6
Mauretanien	156,7
Niger	335,8
Nigeria	157,6
Senegal	226,1
Sierra Leone	84,4
Somalia	106,3
Sudan	279,7
Tansania	666,3
Togo	206
Tschad	207,9
Uganda	340
Zaire/Kongo	396,1
Zentralaf. Republik	118,2
Indonesien	1 302,9
Malaysia	95,2
Jemen	361,3
Summe	10 616,3

10. Welche Gelder sind für diese Länder im EP 23 des Haushaltsentwurfs für das Jahr 1997 vorgesehen?

Für 1997 sind im EP 23 für die betreffenden Länder 935 Mio. DM vorgesehen (Soll). Diese Soll-Zahlen beziehen sich auf die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit und die bilaterale Technische Zusammenarbeit im engeren Sinne und liegen als Teil der vertraulichen Erläuterungen dem AWZ vor. Sie sind jedoch wenig aussagekräftig, da mit einer Reihe von Ländern im Mehrjahresrhythmus verhandelt wird und daher nicht in jedem Jahr Zusagen erfolgen. Die tatsächlichen Auszahlungen des Jahres 1997 ergeben sich überwiegend aus den Zusagen der Vorjahre.

Im EP 23, Rahmenplanung 1997 ist eine Verpflichtungsermächtigung für UNICEF-Treuhandprojekte enthalten. Mit diesen Mitteln soll ein UNICEF-Treuhandprojekt in Ägypten finanziert werden, das die Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation) unterstützen soll.

11. Wieviel Prozent des Beitrags aus dem EP 23 an NGO's werden für Projekte zur Bekämpfung der Beschneidung verwandt und welche Projekte sind dies?
12. Welche NGO's, die sich schwerpunktmäßig mit Menschenrechtsverletzungen befassen, erhalten welche Unterstützungsleistungen aus dem EP 23?

Da bei Frage 12 vermutlich Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Beschneidung von Mädchen und Frauen gemeint sind, werden die Fragen gemeinsam beantwortet:

Bei der Bundesregierung sind keine spezifischen Anträge privater Träger auf Förderung von Projekten zur Bekämpfung der Beschneidung eingegangen. Durch Zuschüsse aus EP 23 geförderte deutsche NGO's arbeiten aber in ihrer Menschenrechtsarbeit durchaus mit einheimischen Frauengruppen auch auf diesem Gebiet zusammen. Ein Beispiel ist die von der Bundesregierung geförderte Kooperation der Heinrich-Böll-Stiftung mit der gambischen „Association for Promoting Girl's and Women's Advancement“ (APGWA). Diese Frauenrechtsorganisation kämpft in einem breiteren Projektrahmen für die Abschaffung der Beschneidung von Mädchen und Frauen.

13. Welche Möglichkeiten der Einflußnahme sieht die Bundesregierung, damit Verstöße gegen die in den einschlägigen VN-Übereinkommen niedergelegten Rechte von Frauen und Mädchen in stärkerem Maße geahndet und auch im Vorfeld verhindert werden können?

Die Bundesregierung leistet aktive Unterstützung in den zuständigen Vertragskörperschaften der einschlägigen VN-Abkommen für die Rechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, dessen Aufgabe die Prüfung der Fortschritte bei der Durch-

führung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist.

14. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung die Beschneidung von Mädchen und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland in das öffentliche Bewußtsein zu rücken, zu bekämpfen und zu verhindern?

Ein wesentlicher Beitrag der Bundesregierung zur Bewußtmachung der Problematik ist die Erstellung und Verbreitung der Broschüre „Beschneidung von Mädchen und Frauen“, die sowohl an die Gleichstellungsstellen, als auch an Multiplikatoren aus dem Gesundheitsbereich und an Beratungsstellen für ausländische Mädchen und Frauen verteilt wurde.

Soweit der Bundesregierung Fälle von (drohender) Beschneidung von Mädchen und Frauen in Deutschland bekannt werden, wird sie die zuständigen Stellen einschalten, damit die Beschneidung möglichst verhindert bzw. strafrechtlich verfolgt wird.

15. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Erkenntnissen, die sie von anderen Regierungen und NGO's erhält, für ihre Bildungs-, Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zum Thema Beschneidung in der Bundesrepublik Deutschland?

Die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse sind in der Broschüre „Beschneidung von Mädchen und Frauen“ verarbeitet und bekannt gemacht worden. Diese Broschüre kann auch insbesondere von Schulen angefordert werden, um das Thema zum Gegenstand des Unterrichts zu machen.

Darüber hinaus beschäftigen sich auch die Bundesärztekammer, Berufsverbände und medizinische Fachgesellschaften mit dieser Problematik und betreiben eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, vgl. den bereits in der Antwort auf Frage 4 erwähnten Artikel im Deutschen Ärzteblatt und die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, veröffentlicht in „Der Frauenarzt“ 10/1996. Der Bundesverband der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wird auf seinem Jahreskongreß das Thema „Weibliche Beschneidung – ein Thema für den öffentlichen Gesundheitsdienst?“ behandeln.

16. Gibt es einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den in Deutschland tätigen Organisationen, wie z.B. der Internationalen Aktion gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen (I)NFACT, UNICEF und Terre des femmes und wenn ja, wie gestaltet sich diese?

Es gibt einen ständigen Informationsaustausch zwischen der Bundesregierung und den in Deutschland tätigen NGO's indem die jeweiligen Publikationen übersandt werden. Punktuell finden Kontakte auf diversen Veranstaltungen und Anhörungen statt, zu Einzelfragen gibt es bilaterale Kontakte auf der Arbeitsebene.

Generell bezieht die Bundesregierung die Nichtregierungsorganisationen soweit wie möglich in ihre Arbeit mit ein.

Die WHO, die sich des Themas Beschneidung von Mädchen und Frauen aus medizinischer Sicht angenommen hat, arbeitet in engem Kontakt mit UNICEF und anderen internationalen Organisationen. Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der WHO auch dieses Programm.

17. Ist die Bundesregierung bereit, Hinweisen auf Beschneidungen in Deutschland nachzugehen?

Die Aufsicht über die ärztliche Berufsausübung obliegt nicht der Bundesregierung. Da es sich bei der Beschneidung von Mädchen um verstümmelnde Eingriffe ohne medizinische Indikation handelt, verstößt ein solcher Eingriff gegen das ärztliche Ethos, die Berufsordnung und gegen strafrechtliche Normen.

Die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren ist nach der Verfassung Aufgabe der Länder; die Strafverfolgungsbehörden sind Landesbehörden, die nicht der Aufsicht und Weisung des Bundes unterliegen. Wenn und sobald die Bundesregierung Kenntnisse von Beschneidungen bei Mädchen und Frauen in Deutschland erhält, wird sie diese an die zuständigen Landesjustizverwaltungen weitergeben.

18. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll im Medizinrecht zu verankern, daß bei Todesfällen infolge von Beschneidungen zu dieser Ursache Angaben gemacht werden?

Das Medizinrecht ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht spezialgesetzlich kodifiziert. Medizin- und arztrechtliche Regelungen sind in einer Vielzahl von Gesetzen und im ärztlichen Berufsrecht der Landesärztekammern enthalten. Im übrigen gelten die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Rechtsgrundsätze.

Zuständig für die medizinische Leichenschau und das Bestattungswesen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder. Sie haben diesen Bereich durch Landesgesetze geregelt, die auch Bestimmungen über die Ausstellung und ggf. Kontrolle von Leichenschau- und Todesbescheinigungen enthalten.

Der Arzt, der den Tod feststellt, hat im Totenschein Angaben darüber zu machen, ob es sich um eine natürliche oder nicht-natürliche Todesursache handelt. Bei festgestellter oder vermuteter nichtnatürlicher Todesursache sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

Tritt der Tod infolge einer Beschneidung ein, dürfte eine nicht-natürliche Todesursache vorliegen. Insofern ist davon auszugehen, daß nach geltendem Recht die Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen unterrichtet werden.

19. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Ausbildung oder spezielle Zusatzkurse für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer und Juristen, die über die Gefahren und Komplikationen (sowohl psychisch als auch physisch) von Beschneidungen aufklären?

Die Bundesregierung hat wiederholt die Bundesärztekammer und die medizinischen Fachgesellschaften auf die Problematik der Beschneidung von Mädchen aufmerksam gemacht, zuletzt durch Übersendung der Broschüre „Beschneidung von Mädchen und Frauen“ zur Weiterleitung an Ärzte und Ärztinnen. Der 99. Deutsche Ärztetag hat 1996 in Köln eine EntschlieÙung gegen die rituelle Verstümmelung weiblicher Genitalien verabschiedet, die in der Ärzteschaft zu einer weiteren Sensibilisierung geführt hat. Danach ist die Vornahme eines solchen Eingriffs gemäß dem geltenden ärztlichen Berufsrecht (Berufsordnung der jeweiligen Landesärztekammer) unzulässig; sie unterliegt den berufsgewerkschaftlichen Sanktionen nach den Heilberufsgesetzen der Länder. Auch in Fachpublikationen findet das Thema zunehmend Verbreitung.

Berufliche Fortbildung gehört zum Zuständigkeitsbereich der Bundesländer, die Bundesregierung hat insoweit keine eigenen Kompetenzen. Sie führt Aufklärungsarbeit im wesentlichen durch die Verteilung von Informationsbroschüren etc. durch, die z. B. in Fortbildungsveranstaltungen genutzt werden können.

20. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, wenn Ärztinnen und Ärzte unter Bruch ihrer Schweigepflicht bei Behörden um Schutzmaßnahmen für beschnittene Minderjährige nachsuchen, wenn diese ihnen im Zusammenhang mit einer Beschneidung und deren Folgen als Patientinnen begegnen?

Die ärztliche Schweigepflicht resultiert aus dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen, das durch Artikel 2 GG geschützt ist. Sie beruht u. a. auf strafrechtlichen und standesrechtlichen Regelungen.

§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch den Arzt unter Strafe. Berufsrechtlich ist die ärztliche Schweigepflicht in § 3 der Muster-Berufsordnung für die Deutschen Ärzte i. d. F. von 1996 geregelt.

Ob die Offenbarung eines Privatgeheimnisses „befugt“ erfolgt und damit strafrechtlich nicht geahndet werden kann, richtet sich nach den jeweiligen Umständen; generelle Feststellungen hierzu lassen sich nicht treffen. Die Befugnis zur Offenbarung kann sich, abgesehen von einer Einwilligung oder mutmaßlichen Einwilligung der geschützten Person, aus einer Reihe allgemeiner wie auch spezieller Rechtsvorschriften ergeben.

In Fällen, in denen minderjährige Frauen bzw. Mädchen rechtswidrigen Angriffen Dritter ausgesetzt sind, könnten die Voraussetzungen der Nothilfe (§ 32 StGB) vorliegen, da Maßnahmen, die der Beschneidung einer Frau bzw. eines Mädchens dienen, grundsätzlich rechtswidrige Angriffe auf das Opfer im Sinne von § 32 Abs. 2 StGB darstellen (vgl. die Antwort auf Frage 25). Im Einzelfall kann auch die Anwendung von § 34 StGB (Recht-

fertigender Notstand) in Betracht kommen, so daß ein Bruch der Schweigepflicht gerechtfertigt wäre.

21. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland, spezielle Beratungsstellen für betroffene Mädchen und Frauen einzurichten?

Die Bundesregierung hat diese Frage an die Landesregierungen weitergeleitet, da die Einrichtung von Beratungsstellen in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt. Die Bundesregierung kann selbst keine Beratungsstellen einrichten.

Die Einrichtung spezieller Beratungsstellen für betroffene Mädchen und Frauen wurde von nahezu allen Bundesländern als nicht sinnvoll erachtet. Da sich die Begründungen hierzu gleichen, wird nachfolgend stellvertretend die Stellungnahme der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen wiedergegeben:

„Die Einrichtung von speziellen Beratungsstellen für von Beschneidung betroffene Frauen und Mädchen halten wir nicht für sinnvoll, auch wenn wir davon ausgehen, daß ein Beratungsbedarf besteht. Das Thema Beschneidung ist aber so stark tabuisiert, daß unserer Einschätzung nach die Hemmschwelle, sich an eine derartige Beratungsstelle zu wenden, sehr hoch ist.

Sinnvoll und wichtig erscheint es uns aber, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Gesundheits- und Sozialdienst, in Flüchtlingsheimen und -beratungsstellen sowie in Beratungs- und Begegnungszentren für Migranten und Migrantinnen aus den Ländern, in denen Beschneidung praktiziert wird, umfassend über Beschneidung von Mädchen und Frauen zu informieren und hierfür zu sensibilisieren, damit sie betroffene Mädchen und Frauen kompetent beraten können. Eine Ende 1995 durchgeführte telefonische Umfrage unsererseits bei zahlreichen Berliner Beratungsstellen für Migrantinnen und Flüchtlinge, den Sozialdiensten der größeren Krankenhäuser sowie einigen Ärzten und Ärztinnen machte deutlich, daß zu diesem Thema ein großes Informationsdefizit besteht.

Wichtig erscheint uns, in den o. g. Einrichtungen Informationsmaterial in den relevanten Sprachen bereitzuhalten, um die Betroffenen auf Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung hinzuweisen.“

Lediglich die Länder Bremen und Hamburg sprachen sich für die Einrichtung einer bundesweiten zentralen Anlauf- und Beratungsstelle aus, die in einer Stadt mit einem hohen Anteil von Frauen aus den entsprechenden afrikanischen Staaten angesiedelt sein sollte. Das Konzept für eine solche Beratungsstelle müßte (nach Ansicht des Hamburger Senatsamtes für die Gleichstellung) von Frauen afrikanischer Herkunft entwickelt werden, Afrikanerinnen müßten dort arbeiten und auch die Leitung innehaben. Aufgaben einer solchen Stelle könnten die aktuelle Beratung für Frauen und Mädchen aus der Region, telefonische Aus-

künfte für Ratsuchende aus dem Bundesgebiet, die Entwicklung und Verbreitung von Aufklärungs- und Informationsmaterialien in den verschiedenen Sprachen sowie die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen und Verbreitung von Fachinformationen an Fachleute sein.

22. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung für ein Verbot der Beschneidung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen ein?

Ein Verbot der Beschneidung von Mädchen und Frauen ist mittelbar in allen VN-Konventionen enthalten, die die Wahrung von Menschenrechten, die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen sowie die Förderung bzw. Nichtdiskriminierung von Frauen zum Inhalt haben.

Die ausdrückliche Benennung der Beschneidung von Mädchen und Frauen als schwere Menschenrechtsverletzung ist u. a. im Schlußdokument der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking wie auch in den Berichten der VN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen und der VN-Sonderberichterstatterin zu „Traditionellen Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen“ enthalten. Verurteilungen dieser Beschneidungsformen finden sich ebenfalls in den Beschlüssen der WHO und der UNICEF.

23. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung für ein EU-weites Verbot der Beschneidung ein?

Das Thema der Beschneidung von Mädchen und Frauen fällt nicht in den Kompetenzbereich der EU. Es könnte allenfalls innerhalb der 3. Säule „Innen und Justiz“ thematisiert werden.

Ein EU-weites Verbot ist nach Ansicht der Bundesregierung entbehrlich, da die Beschneidung von Mädchen und Frauen in allen EU-Mitgliedstaaten strafbar ist, entweder, wie in Deutschland, nach den jeweiligen Vorschriften über Körperverletzung bzw. Kindesmißhandlung, oder, wie z. B. in Schweden und Großbritannien, nach spezialgesetzlichen Verboten der Beschneidung.

24. Ist die Bundesregierung bereit, daraufhin zu wirken, daß die weibliche Beschneidung als Asylgrund anerkannt wird?

In der Bundesrepublik Deutschland genießt Asylrecht gemäß Artikel 16 a Abs. 1 GG, wer politisch verfolgt wird. Die Bundesregierung hat bereits mehrfach die Forderung zurückgewiesen, das Asylrecht generell auf „geschlechtsspezifische Verfolgung“, der die weibliche Beschneidung unterfällt, auszudehnen (Drucksachen 11/3250 (neu), 12/2198, 12/3015, 12/4086, 13/4902). Bereits nach der geltenden Rechtslage führen Menschenrechtsverletzungen an Frauen zur Asylberechtigung, wenn sie

Ausdruck politischer Verfolgung sind. Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Dies bedeutet, daß die Verfolgungshandlungen zumindest dem Staat zurechenbar sein müssen. Gewalt gegen Frauen kann daher nur dann als Asylgrund in Betracht kommen, wenn sie vom Staat oder von Dritten, gegen die der Staat die ihm an sich verfügbaren Mittel nicht einsetzt, als Mittel politischer Verfolgung ausgeübt wird.

Asyl ist nicht Schutz schlechthin (vor Familie und Gesellschaft), sondern Schutz vor dem Zugriff des Staates. Mit dieser Konzeption ist es unvereinbar, sollten unter geschlechtsspezifischer Verfolgung auch Beeinträchtigungen verstanden werden, die dem Staat nicht angelastet werden können.

Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß schwere Verletzungen der Menschenwürde im Rahmen des Asylverfahrens keine Berücksichtigung finden. Liegen die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung (Artikel 16 a Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1 AuslG) nicht vor, so ist Menschenrechtsverletzungen an Frauen im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG Rechnung zu tragen.

Die Zuerkennung solcher Abschiebungshindernisse steht allerdings unter der Voraussetzung einer individuell und konkret drohenden Gefährdung.

Die befürchtete asylrechtliche Lücke zum Nachteil von Frauen besteht mithin nicht.

25. Plant die Bundesregierung ein ausdrückliches gesetzliches Verbot gegen die Beschneidung, wie es z. B. Großbritannien und Schweden bereits haben und wenn nicht, warum sieht die Bundesregierung hier keinen Handlungsbedarf?

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Beschneidung von Frauen und Mädchen nach den §§ 223 ff. StGB strafbar. Wer sich an der Verstümmelung weiblicher Genitalien beteiligt, muß damit rechnen, wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verurteilt zu werden. Wird zum Zwecke der Beschneidung von einem Messer oder einem anderen gefährlichen Werkzeug im Sinne des § 223 a StGB (Gefährliche Körperverletzung) Gebrauch gemacht, so droht Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Gleiches gilt, wenn die Körperverletzung von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wird. Unter Umständen greifen auch die Strafvorschriften gegen die Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB; im Regelfall Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen – z. B. bei Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung des Opfers – Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren), gegen schwere Körperverletzung (§ 224 StGB, auch bei Verlust der Empfängnisfähigkeit infolge der Tat; im Regelfall Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren) oder gegen besonders schwere Körper-

verletzung (§ 225 StGB; im Regelfall Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren).

An dieser Rechtslage ändert auch eine Einwilligung der Frau bzw. des Mädchens im Einzelfall nichts. Nach § 226 a StGB handelt derjenige, der eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Ein Verstoß gegen die nach der deutschen Rechtsordnung maßgeblichen „guten Sitten“ dürfte bei der Beschneidung von Frauen und Mädchen grundsätzlich anzunehmen sein. Dasselbe gilt, wenn die gesetzlichen Vertreter des Opfers in die Beschneidung eingewilligt haben.

Auch die Berufung der an einer vorsätzlichen Verstümmelung weiblicher Genitalien beteiligten Personen darauf, ihre religiösen Anschauungen bzw. diejenigen ihrer Glaubensgemeinschaft geboten oder rechtfertigten den Eingriff, steht einer Bestrafung in aller Regel bei Beschneidungen nicht entgegen, die die körperliche Unversehrtheit der Frauen bzw. Mädchen erheblich beeinträchtigen, zumindest im wesentlichen nicht reversibel sind und die Würde der Opfer verletzen. Das in Artikel 4 Abs. 1 und 2 des GG geschützte Grundrecht der Glaubensfreiheit bzw. der ungestörten Religionsausübung muß in diesen Fällen gegenüber dem gleichfalls im GG, nämlich in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 verbrieften Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit grundsätzlich zurücktreten.

Zusammenfassend ist, gerade auch im Lichte der im Rahmen eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) geplanten Strafverschärfungen (vgl. hierzu die Antwort auf Frage 27), festzustellen, daß in der Bundesrepublik Deutschland hinreichende Möglichkeiten zur angemessenen strafrechtlichen Ahndung der vorsätzlichen Verstümmelung weiblicher Genitalien existieren, außerdem ausreichende berufsrechtliche Vorschriften der Ärzteschaft (siehe Antwort zu Frage 19). Die Bundesregierung vermag insoweit keinen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen.

26. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung dagegen einzuschreiten, wenn junge Mädchen von ihren Eltern zum Zwecke der Beschneidung ins Ausland verbracht werden.

Schon die konkrete Planung der Eltern, ihre minderjährige Tochter zum Zwecke der Beschneidung in das Ausland zu verbringen, kann eine Gefährdung des körperlichen und seelischen Wohls des Kindes darstellen. Stellt das Vormundschaftsgericht das Bestehen einer solchen gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung fest, so hat es gemäß § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Vorläufige Anordnungen sind zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Einschreiten besteht.

Die Rechtsfolgenregelung des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB räumt dem Gericht ein Auswahlermessen ein. Die Maßnahmen reichen

von Ermahnungen, Verwarnungen, Ge- und Verboten bis zur Entziehung einzelner Teile (z. B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts) oder der gesamten Personensorge bzw. der Trennung des Kindes von der elterlichen Familie. Die Gefahrenabwehrmaßnahmen des Gerichts müssen verhältnismäßig sein. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann, § 1666 a Abs. 1 BGB.

Das Jugendamt kann ohne vormundschaftsgerichtliche Regelung nach § 1666 BGB ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß §§ 42, 43 SGB VIII in Obhut nehmen (vorläufig unterbringen). Es ist zur Inobhutnahme verpflichtet, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls können Schutzmaßnahmen gegenüber Kindern, deren Eltern ausländische Staatsangehörige sind, nach Artikel 8 des Haager Minderjährigenschutzübereinkommens vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1971 II S. 219) und Artikel 19 Abs. 3 EGBGB nach deutschem Recht getroffen werden, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

27. Hält die Bundesregierung die Beschneidung von Mädchen und Frauen im Inland für eine strafbare Handlung i. S. von § 224 StGB?
Wenn nein, hält die Bundesregierung eine Ergänzung des § 224 StGB für sinnvoll, und zwar auch dann, wenn die „Zeugungsfähigkeit“ (sprachlich korrekter wäre hier Fortpflanzungsfähigkeit) einer Frau nicht tangiert ist?

Wie in der Antwort zu Frage 25 dargestellt, kann durch eine Beschneidung einer Frau oder eines Mädchens auch der Tatbestand der schweren Körperverletzung gemäß § 224 StGB verwirklicht werden. Für den Fall der fahrlässigen Herbeiführung einer der in dieser Vorschrift genannten schweren Folgen, denen die Rechtsprechung den Verlust der Empfängnisfähigkeit gleichstellt, sieht Absatz 1 der Vorschrift Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor. Die leichtfertige oder gar vorsätzliche Herbeiführung einer schweren Folge im Sinne von § 224 Abs. 1 StGB wird gemäß § 225 StGB als besonders schwere Körperverletzung geahndet. Bei leichtfertiger Verursachung des Verlusts der Empfängnisfähigkeit droht im Regelfall Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Absatz 1), die absichtliche oder wissentliche Verursachung dieses Zustands ist in Absatz 2 dieser Vorschrift mit einer Regelfreiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bewehrt.

Der vom Bundeskabinett am 11. März 1997 beschlossene Entwurf eines Sechsten Strafrechtsreformgesetzes (6. StrRG; BR-Drucksache 164/97) sieht – ebenso wie ein inhaltsgleicher, von den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP eingebrachter Entwurf (Drucksache 13/7164) – in Artikel 1 Nr. 28 u. a. vor, die §§ 224 und 225 StGB durch einen neu gefaßten § 225 StGB zu ersetzen, wobei die bislang in § 224 Abs. 1 StGB enthaltene Aufzählung schwerer Folgen in Anknüpfung an die genannte Recht-

sprechung ausdrücklich um diejenige des Verlustes der Empfangnisfähigkeit ergänzt werden soll. Während an dem bisherigen Strafraumen für die Fälle leichtfertiger Verursachung der schweren Folge (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) festgehalten wird, soll das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für den der Schwerekriminalität zuzurechnenden Fall, daß eine in Absatz 1 bezeichnete schwere Folge absichtlich oder wissentlich herbeigeführt wird, von zehn auf fünfzehn Jahre – für minderschwere Fälle von fünf auf zehn Jahre – angehoben werden. Im Gegensatz zum bisherigen § 224 StGB verzichtet § 225 StGB-E auf einen besonderen Strafraumen für den Fall (leicht) fahrlässiger Verursachung einer schweren Folge, weil insoweit die allgemeinen Strafraumen des § 223 Abs. 1 und 3 StGB-E ausreichen. Von besonderer Bedeutung ist dabei hier § 223 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-E. Danach droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren künftig u. a. in Fällen, in denen die Tat mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs – beispielsweise eines Messers – begangen und hierdurch die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung der verletzten Person verursacht wird.

Angesichts der schweren und häufig langanhaltenden körperlichen und psychischen Schäden, die den weiblichen Opfern einer Beschneidung in aller Regel drohen, werden die beabsichtigten Gesetzesänderungen somit in allen in Betracht kommenden Fällen die Verhängung der im Einzelfall jeweils unrechts- und schuldangemessenen Strafe ermöglichen. Weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafrechts bedarf es daher derzeit nicht.

28. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Ausland durchgeführte Beschneidungen jedenfalls dann zu bestrafen, wenn sie von in Deutschland lebenden Migranten mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Ausland begangen wurden?

Die Frage des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts bedarf in jedem Einzelfall genauer Prüfung. Allgemeingültige Aussagen hierzu können deshalb nicht gemacht werden.

Ausländische Eltern, die ihre Tochter aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verbringen und dort eine Beschneidung an dem Mädchen durchführen lassen, machen sich jedoch in der Regel gemeinsam mit der Person, die die Beschneidung ausführt, wegen mittäterschaftlicher Begehung eines der in der Antwort zu Frage 25 genannten Delikte strafbar. Dabei steht der Annahme der Mittäterschaft nicht entgegen, daß die Eltern in diesen Fällen in der Regel keine tatbestandsmäßige Ausführungshandlung vornehmen, denn Mittäter ist auch der Beteiligte, dessen persönliche Mitwirkung an der Tat sich auf bloße Vorbereitungshandlungen beschränkt (ständige Rechtsprechung), wie hier z. B. auf das Verbringen des Mädchens ins Ausland, soweit die übrigen Voraussetzungen der Mittäterschaft vorliegen. Bei einem Mittäter, dessen Tatbeitrag sich in einer Vorbereitungshandlung erschöpft, bestimmt diese Vorbereitungshandlung den Tatort, so daß in den

genannten Fällen nach § 9 Abs. 1 StGB eine Inlandstat vorliegt, was gemäß § 3 StGB zur Anwendung des deutschen Strafrechts führt.

Soweit ein Elternteil in Deutschland verbleibt, kommt darüber hinaus eine Strafbarkeit wegen Begehens einer der genannten Straftaten durch Unterlassen (§ 13 StGB) in Betracht, denn die Eltern trifft in diesen Fällen regelmäßig eine Garantenpflicht zur Verhinderung des tatbestandlichen Erfolgs. Auch eine solche Unterlassung ist im Inland begangen (§ 9 Abs. 1 StGB), was wiederum zur Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nach § 3 StGB führt.

29. Ist eine Ergänzung insbesondere der §§ 5 bis 7 StGB im Hinblick darauf sinnvoll und erforderlich, um Auslandstaten von nicht-deutschen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland auch dann zu bestrafen, wenn es sich nach deutschem Recht um schwerwiegende Rechtsgutverletzungen handelt, diese aber im Herkunftsland der Täter nicht strafbar sind?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen. Im übrigen erscheint eine generelle Ausweitung des aktiven Personalitätsprinzips auf Ausländer mit Wohnsitz im Inland – auch bei schwerwiegenden, am ausländischen Tatort nicht strafbaren Rechtsverletzungen – nicht gerechtfertigt, denn sie würde diesen Tätern die gleichen Pflichten auferlegen wie Inländern, obwohl ihnen andererseits nicht die gleichen Rechte und insbesondere auch nicht der gleiche strafrechtliche Schutz wie diesen zustehen (siehe z. B. § 7 Abs. 1 StGB).